



Opferhilfe gestern und heute

Monique Cossali Sauvain, BJ



Gestern: das OHG vom 4. Oktober 1991





Gestern: das OHG vom 4. Oktober 1991

Ein schlankes Gesetz (19 Artikel!)

Drei Säulen:

- Beratung und Beistand für Opfer
- Rechte und Schutz des Opfers im Strafverfahren
- Entschädigung und Genugtuung

Grundsätze, die Bestand haben

(Doppelte) Subsidiarität der Leistungen:

- gegenüber Leistungen Dritter (Täter, Sozial- und Privatversicherungen, ausländischer Staat)
- gegenüber der sozialen Lage des Opfers:
Einkommensverhältnisse (Übernahme von Drittkosten ausserhalb der Soforthilfe/Entschädigung)



Ein für die damalige Zeit modernes Gesetz

- Indirekte Opfer: einschliesslich der Konkubinatspartner und (implizit) gleichgeschlechtlicher Partner
- Rechte und Schutz für die Opfer und insbesondere für Opfer von Sexualdelikten im Strafverfahren
- Informationspflicht der Polizei und Weiterleitung der Daten an eine Beratungsstelle
- Möglichkeit der Behörde, eine Genugtuung zu gewähren (zusätzlich zum Schadenersatz)

Von 1991 bis 2007

- Aufbau der Strukturen: Es wird ein Netzwerk kantonalen Opferhilfestellen geschaffen (57 im Jahr 2017)
- Die Rechtsprechung und die Empfehlungen der SVK-OHG gleichen die Unklarheiten im Gesetz aus
- 1995: Die Genugtuung gilt neu als Rechtsanspruch (BGE 121 II 373)
- 1997: Erster Terroranschlag mit zahlreichen Schweizer Opfern (Luxor): Schaffung eines Fonds und Vermittlung des BJ
- Revision vom 23. März 2001: besserer Schutz von Kindern, die Opfer von Sexualdelikten sind, im Strafverfahren



Heute: das OHG vom 23. März 2007



Opferhilfe gestern und heute
Monique Cossali Sauvain BJ

7

Die Revision von 2007

Ziele:

- Auslegungsprobleme, Lücken und Unstimmigkeiten beseitigen
- Kostenanstieg insbesondere im Bereich der Genugtuung eindämmen
- Längere Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung
- Die verschiedenen Leistungsarten besser abgrenzen
- Bessere Kostenverteilung zwischen den Kantonen

Opferhilfe gestern und heute
Monique Cossali Sauvain BJ

8



Die Revision von 2007

- Entwurf basiert auf den Vorschlägen einer Expertenkommission
- Ausführlicheres und umfassenderes Gesetz (50 Artikel, gegenüber 19 im Jahr 1991!)
- In Kraft seit dem 1. Januar 2009

Was bleibt (fast) gleich?

- Die drei Säulen werden beibehalten, aber die zweite Säule (Rechte und Schutz des Opfers im Strafverfahren) soll in die neue Strafprozessordnung (in Kraft seit 2011) überführt werden.
- Das Subsidiaritätsprinzip wird beibehalten



Was ändert?

- Die Höhe der Genugtuung wird begrenzt
- Die Leistungen sind besser voneinander abgegrenzt
- Die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung wird von zwei auf fünf Jahre verlängert, und es gelten längere Fristen für minderjährige Opfer
- Entsprechend der Praxis vieler Kantone wird bei den Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe auf die Einnahmen abgestellt
- Die Leistungen für im Ausland begangene Straftaten werden stärker beschränkt
- Regelung der Kostenverteilung zwischen den Kantonen für die Beratung

Die Evaluation von 2014–2015

- Auftrag an die Universität Bern, Institut für Strafrecht und Kriminologie
- Bericht vom 21. Dezember 2005 auf der Website des BJ veröffentlicht:
<https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/publikationen/schlussber-eval-ohg-unibern-d.pdf>
- Das neue OHG und die StPO haben sich insgesamt bewährt
- Kein dringender Revisionsbedarf beim OHG, aber Verbesserungsmöglichkeiten
- Revisionsbedarf ist bei der StPO dringlicher



Empfehlungen des Evaluationsteams

Allgemeines:

- Prüfen, ob die Ressourcen der Opferhilfestellen ausreichen und den Bedürfnissen entsprechen
- Massnahmen prüfen, um Kapazitätsengpässe bei Notunterkünften zu vermeiden

Empfehlungen des Evaluationsteams

Hilfe für minderjährige Opfer verbessern:

- Den Opferhilfestellen genügend Ressourcen bereitstellen, damit sie gezielt auf die Bedürfnisse von Minderjährigen eingehen können
- In allen Kantonen eine standardisierte Erstbefragung einführen
- Die Vernetzung zwischen Opferhilfestellen, KESB und Strafverfolgungsbehörden verbessern
- Befragungen von Kindern ausschliesslich durch spezialisierte Fachpersonen vornehmen



Empfehlungen des Evaluationsteams

Den negativen Auswirkungen der neuen Strafprozessordnung entgegenwirken, insbesondere:

- Auswirkungen des Strafbefehlsverfahrens

Aber auch:

- Konstituierung als Privatklägerschaft
- Teilnahmerechte des Opfers
- Rechtsbeistand

Empfehlungen des Evaluationsteams

Verbesserungen bei den finanziellen Leistungen nach dem OHG, namentlich:

- Soforthilfe vereinheitlichen
- Entschädigung: nationaler Fonds für schwere Fälle?
- Genugtuung: umbenennen oder Regelung überprüfen, Leitfaden des BJ überarbeiten
- Praxis betreffend die Abgrenzung zwischen Sozialhilfe und Opferhilfe harmonisieren
- Regeln für die Berechnung von Kostenbeiträgen und die Festlegung der Entschädigung anpassen



Empfehlungen des Evaluationsteams

Weitere Empfehlungen:

- Einrichtung einer Notfallnummer für die gesamte Schweiz oder für die Sprachregionen prüfen
- Runde Tische einrichten für den gegenseitigen Austausch und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Behörden
- Kleinere Kantone zur Zusammenarbeit anregen

Einige Überlegungen zu (nach wie vor) aktuellen Fragen ...

Grundlegende Fragen:

- Rolle des OHG und Subsidiarität?
- Welche Revision des OHG und wer finanziert?
(= Knackpunkt)

Zugang zu den Leistungen:

- Wie lässt sich der Zugang zur Opferhilfe verbessern?
- Im Allgemeinen und für bestimmte Opferkategorien?



Einige Überlegungen zu (nach wie vor) aktuellen Fragen ...

Entschädigung und Genugtuung:

- Entschädigungsfonds für schwere Fälle?
- Genugtuung: umbenennen oder ... Tarif?

Terroranschläge/Straftaten im Ausland:

- Welche Hilfe sollen Opfer von Terroranschlägen in der Schweiz oder im Ausland erhalten?
- Beschränkung der Leistungen bei Straftaten im Ausland: immer noch sinnvoll?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



#37320663